

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER IT-POWER SERVICES DEUTSCHLAND GMBH (IT-PS)
FÜR IT-DIENSTLEISTUNGEN

§ 1
GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für IT-Dienstleistungen von IT-PS. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, soweit sie von diesen AGB oder von IT-PS schriftlich bestätigten Änderungen und Ergänzungen abweichen, werden hiermit ausdrücklich außer Kraft gesetzt. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.
- 1.2 Diese AGB gelten bis zur Herausgabe neuer AGB durch IT-PS auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle, selbst wenn diese ohne Hinweis auf diese AGB zustande kommen.

§ 2
VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist der jeweilige Auftrag, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden. Grundlage von Aufträgen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die IT-PS aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet.
- 2.2 Mit Vertragsunterzeichnung bzw Auftragserteilung erklärt der Kunde, dass die vertragsgegenständliche Leistungsbeschreibung von ihm geprüft wurde und die vereinbarten Leistungen seinen Anforderungen entsprechen.
- 2.3 Von Angestellten oder Beauftragten von IT-PS gemachte Zusicherungen sind unerheblich, soweit sie nicht von deren Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 Die Angebote von IT-PS sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von IT-PS als angenommen.

§ 3 HONORAR, PREISE UND ZAHLUNG

- 3.1 Die Höhe des Entgelts wird in der jeweils gültigen Preisliste oder im Vertrag von IT-PS ausgewiesen und versteht sich exklusive Mehrwertsteuer. Mit Vertragsabschluss bestätigt der Kunde deren Kenntnis und Angemessenheit. Gespräche zu Preisanpassungen werden zwischen den Parteien einmal pro Kalenderjahr geführt. Die jeweils andere Partei darf diese Gespräche nicht unbillig verweigern. Sollte es innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu keiner einvernehmlichen Einigung hinsichtlich einer Preisanpassung kommen, erhöhen sich sämtliche Angebotspreise automatisch um 3%. Ausgangsbasis ist der Tag der Auftragsannahme durch IT-PS (§ 2.4).
- 3.2 Kostenvoranschläge von IT-PS sind stets unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird IT-PS den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die angezeigte Kostenüberschreitung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen einer Woche schriftlich widerspricht. Für Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich, wobei diese Kosten ohne Weiteres in Rechnung gestellt werden können.
- 3.3 Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Honorar wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.
- 3.4 Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge werden gemäß der jeweils gültigen Stundensatzabrechnung von IT-PS in Rechnung gestellt. Die Kosten für Fahrt-, Übernachtung und Spesen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt (vgl. unten § 4.6). Die genaue Regelung ist in der Leistungsbeschreibung definiert.
- 3.5 Der Honoraranspruch von IT-PS entsteht für jede einzelne erbrachte Leistung. Dies gilt auch für alle Leistungen von IT-PS, die aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht zur bestimmungsgemäßen Umsetzung gelangen. Alle auftragsbezogenen Leistungen, die nicht ausdrücklich durch ein allenfalls vereinbartes Pauschalhonorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.

- 3.6 IT-PS ist jederzeit berechtigt, sowohl für das vereinbarte Honorar als auch für Barauslagen Akontozahlungen zu verlangen. Für Barauslagen sind angemessene Akontozahlungen mit Auftragserteilung fällig. IT-PS ist berechtigt, ihre Dienstleistungen monatsweise abzurechnen.
- 3.7 Rechnungen sind ohne jeden Abzug binnen 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Der Kunde gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist automatisch und ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Im Fall der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt bei Verzug auch nur einer einzigen Ratenzahlung Terminverlust ein.
- 3.8 Bei Verzug ist IT-PS berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Bei Überschreiten des Zahlungsziels behält es sich IT-PS vor, Mahngebühren in der Höhe von EUR 40,00 netto für jede (eigene) Mahnung und sämtliche anfallenden Kosten für Betreuungsschritte durch Dritte (Rechtsanwaltskosten bzw Kosten von Inkassobüros) nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarif bzw nach den Bestimmungen der Inkassogebührenverordnung zu verrechnen.
- 3.9 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch IT-PS. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt IT-PS, die laufenden Arbeiten binnen einer Woche nach schriftlichem Hinweis einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der bei IT-PS entstandene Gewinnentgang sind vom Kunden zu tragen.
- 3.10 Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, berechtigt dies IT-PS, für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen (Vorkasse).
- 3.11 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an IT-PS direkt geleistet werden. Sind mehrere Forderungen gegen den Kunden offen, so werden Zahlungen des Kunden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt stets zunächst auf allfällige Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung.

§ 4 DIENSTLEISTUNGEN

- 4.1 IT-PS kommt ihren Verpflichtungen nach, wenn sie sich nach besten Kräften bemüht, unter Ausnutzung des Stands von Wissenschaft und Technik und unter Verwertung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- 4.2 Der Umfang und Inhalt der Dienstleistungen von IT-PS werden in der Leistungsbeschreibung definiert.
- 4.3 IT-PS benötigt für die Ausführung des Auftrags alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können. Der Kunde verpflichtet sich, die bei ihm vorhandenen technischen und wirtschaftlichen Informationen sowie Unterlagen rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur zweckmäßigen Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Die nach gründlichem Nachfragen erhaltenen Informationen kann IT-PS ungeprüft zur Grundlage seines weiteren Vorgehens machen, sofern ein Irrtum des Kunden bzw eine Fehlinformation des Kunden für IT-PS nicht von vornherein erkennbar ist.
- 4.4 Der Kunde wird jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern von IT-PS, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer der Geschäftsbeziehung und zwölf Monate nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unterlassen. Bei einem Verstoß ist der Kunde verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehalts des betroffenen Mitarbeiters zu leisten.
- 4.5 Dienstleistungen werden innerhalb der normalen Arbeitszeit von IT-PS erbracht. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Kunden eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die genaue Regelung ist in der Leistungsbeschreibung bzw im jeweiligen Vertrag definiert.
- 4.6 Die Kosten für Fahrt-, Übernachtung und Spesen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die genaue Regelung ist in der Leistungsbeschreibung definiert.

§ 5 PROJEKTMANAGEMENT

- 5.1 Für die erfolgreiche Abwicklung beauftragter Projekte ist eine der Größe und Komplexität der Aufgabenstellung angemessene Projektorganisation sowie ein entsprechendes Projektmanagement seitens beider Vertragspartner unbedingte Voraussetzung.
- 5.2 Der Umfang und Inhalt von im Rahmen beauftragter Projekte zu erbringenden Dienstleistungen von IT-PS werden in der Leistungsbeschreibung definiert.
- 5.3 IT-PS wird die Leistungen in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden erbringen. IT-PS und der Kunde benennen je einen Projektleiter. Diese entscheiden gemeinsam. Sollte eine gemeinsame Entscheidung nicht möglich sein, ist der Projektleitungsausschuss, bestehend aus je einem Mitglied der Geschäftsleitung von IT-PS und deren Kunden anzurufen. Die beiden Projektleiter legen gemeinsam alle für eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts erforderlichen Parameter im Projekthandbuch fest.
- 5.4 Die Vertragspartner sind gehalten, soweit es in ihrer Macht liegt, Projektkontinuität sicherzustellen, d.h. insbesondere nicht ständig die im Projekt arbeitenden Mitarbeiter zu wechseln. IT-PS ist berechtigt, Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen. In diesem Fall liegen die Generalunternehmerschaft und Gesamtverantwortung bei IT-PS.
- 5.5 Beide Vertragspartner sind verpflichtet, einander über Umstände gleich welcher Art, die den Projektfortschritt wesentlich behindern, unverzüglich zu informieren. Das gilt unabhängig davon, ob sie im jeweils eigenen Verantwortungsbereich, beim anderen Vertragspartner oder bei Dritten liegen. Die Projektleiter werden in einem solchen Fall einvernehmlich über zweckmäßige Maßnahmen entscheiden, um dem ursprünglichen Projektziel so nahe wie möglich zu kommen.
- 5.6 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde zeitgerecht zur Verfügung stellt.

- 5.7 Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass bei den durch die Projektleiter festgelegten Terminen, an den Standorten des Kunden, entsprechend qualifizierte Mitarbeiter, Einrichtungen, Räumlichkeiten und Informationen zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde erbringt diese Mitwirkung auf eigene Kosten.
- 5.8 Für den Fall, dass der Kunde Hardware, Betriebssysteme odgl. von Dritten bezieht, wird IT-PS über Aufforderung eine Beurteilung der grundsätzlichen Eignung dieser Einrichtungen für die angestrebten Ziele abgeben. Leistungen wie etwa Aufwand für Tests, Einrichtungsarbeiten an diesen Einrichtungen des Kunden udgl werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet, wenn sie nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind.
- 5.9 In beiden Fällen wird der Kunde Kosten und Risiken für den laufenden Betrieb der Einrichtungen selbst tragen, dazu gehören z. B. auch technisch und organisatorisch angemessene Datensicherung, Schutz gegen unberechtigte Zugriffe und Virenbefall.
- 5.10 IT-PS wird dem Kunden Ausarbeitungen zur Abnahme stellen, insbesondere Protokolle und eine schriftliche Ausarbeitung der Grob- oder Detail-Spezifikation. Die Termine für Stellung und Prüfung dieser Dokumente werden von den beiden Projektleitern gemeinsam festgelegt. Falls sich die Abnahme ohne Verschulden von IT-PS über die vereinbarten Termine hinaus verzögert, haftet IT-PS nicht für den daraus resultierenden Terminverzug. Weiters kann IT-PS Ausarbeitungen, zu denen binnen zwei Wochen ab Stellung zur Abnahme keine begründete Mängelrüge erfolgt, als (teil-)abgenommen betrachten und den nächsten Projektschritten zugrunde legen.
- 5.11 Spätere Änderungswünsche oder Änderungen der Vorgaben, die nach Abschluss der Spezifikation bzw. Freigabe der Ausarbeitungen vom Kunden bekannt gegeben werden, können die vereinbarten Termine verzögern und verursachen Mehraufwand. Deshalb werden solche Änderungswünsche von IT-PS hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Qualität, Aufwand und Termine überprüft. Der Aufwand für die Prüfung kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Falls der Änderungswunsch durchführbar ist, wird das Ergebnis dem Kunden als Änderungs- oder Zusatzangebot übermittelt. Bis zur Beauftragung wird das Projekt nach den alten Vorgaben fortgeführt.

5.12 Dienstleistungen, die IT-PS über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinaus auf Wunsch des Kunden erbringt, werden zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuell gültigen Stundensätzen von IT-PS abgerechnet.

§ 6

LEISTUNGSABNAHME

- 6.1 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für den jeweils betroffenen Teil einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch IT-PS. Die einzelnen Teile und dafür vorgesehenen Termine werden von den Vertragspartnern festgelegt, die Abnahme wird in einem Protokoll vom Kunden bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von beiden Vertragsteilen akzeptierten Leistungsbeschreibung). Lässt der Kunde den Zeitraum von vier Wochen ohne ausdrückliche Erklärung einer Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraums als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Kunden gilt die Software jedenfalls als abgenommen.
- 6.2 Ebenso bedürfen Dienstleistungen durch IT-PS spätestens sechs Wochen ab Leistungserbringung einer Leistungsabnahme durch den Kunden. Die dafür vorgesehenen Termine werden von den Vertragspartnern festgelegt, die Abnahme wird in einem Protokoll vom Kunden bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von beiden Vertragsteilen akzeptierten Leistungsbeschreibung). Lässt der Kunde den Zeitraum von sechs Wochen ohne ausdrückliche Erklärung einer Leistungsabnahme verstreichen, so gilt die erbrachte Leistung mit dem Enddatum des genannten Zeitraums als abgenommen.
- 6.3 Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind IT-PS vom Kunden ausreichend dokumentiert schriftlich zu melden. IT-PS ist um ehest mögliche Mängelbehebung bemüht. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

§ 7 **FERNWARTUNG, WARTUNG, ÜBERWACHUNG UND SUPPORT**

- 7.1 Damit IT-PS im Gewährleistungsfall oder für sonstige Hilfestellung den Kunden rasch unterstützen kann, kann ein Fernwartungszugang und/oder eine Überwachungssoftware eingerichtet werden. Jeder Vertragspartner trägt die dafür in seinen Räumlichkeiten entstehenden Kosten (für Hardware, Software, Telefonleitungen etc.) selbst. Die beiden Vertragspartner entscheiden gemeinsam über den technischen Lösungsweg und die relevanten Sicherheitsaspekte. IT-PS ist insbesondere berechtigt, beim Kunden eine Software zu implementieren, die ihm eine ordnungsgemäße Überwachung und Fernwartung ermöglicht. Sämtliche Urheber- bzw. Werknutzungsrechte an dieser Software verbleiben bei IT-PS, dem Kunden werden keine wie immer gearteten Rechte an der Software eingeräumt.
- 7.2 Es steht dem Kunden frei, den Zugang zur Fernwartung einzuschränken, z. B. auf bestimmte Tageszeiten, bestimmte Mitarbeiter von IT-PS oder nach sonstigen Kriterien.
- 7.3 Entsteht IT-PS durch eine vom Kunden zu vertretende Nichtverfügbarkeit der Überwachungssoftware und/oder des Fernwartungszugangs ein Nachteil oder Mehraufwand, so kann dem Kunden der Mehraufwand gesondert verrechnet werden. Für allfällige Schäden aus der Nichtverfügbarkeit der Überwachungssoftware und/oder des Fernwartungszugangs haftet IT-PS nicht.
- 7.4 Nach Start des Echtbetriebs kann eine weitere Betreuung durch Wartung und Support erfolgen. Den genauen Zeitpunkt für die Übergabe in den Support und die Details der Abwicklung dieser Übergabe legen die Vertragspartner gemeinsam fest. Über die Wartung und den Umfang der von IT-PS in diesem Zusammenhang zu erbringenden Leistungen wird ein eigener Wartungsvertrag abgeschlossen.

§ 8

ERGEBNISSE, ANMELDUNG VON SCHUTZRECHTEN

- 8.1 Ergebnisse im Sinne dieses Vertrags sind schutzrechtsfähige Erfindungen, qualifiziertes Know-how nach der Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission vom 07.04.2004 sowie einfaches, nicht-schutzrechtsfähiges Know-how. Gemeinsame Ergebnisse sind Ergebnisse, die von beiden Vertragspartnern mit jeweils eigenem schöpferischem Anteil erzielt werden.
- 8.2 Entstehen im Rahmen eines Auftrags schutzrechtsfähige Erfindungen, deren Erfinder IT-PS bzw seine Mitarbeiter sind, so stehen diese Erfindungen IT-PS zu.
- 8.3 Soweit es sich bei gemeinsamen Ergebnissen um eine Arbeitnehmererfindung handelt (Gemeinschaftserfindung), so verpflichten sich die Vertragspartner zur rechtzeitigen Inanspruchnahme aller Rechte auf die Erfindung gegenüber ihren Arbeitnehmern. Im Innenverhältnis der Vertragspartner wird die Berechtigung an der Erfindung im Verhältnis der wahren Erfinderanteile ihrer Mitarbeiter aufgeteilt.
- 8.4 Werden bei der Durchführung eines Auftrags bereits vorhandene Schutzrechte von IT-PS verwendet, die zur Verwertung der Auftragsleistung durch den Kunden notwendig sind, erhält der Kunde daran ein gesondert zu vereinbarendes, nicht-ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen von IT-PS entgegenstehen.
- 8.5 Der Kunde erhält an den bei der Durchführung des Auftrags entstandenen Erfindungen und an den von IT-PS darauf angemeldeten sowie den ihr erteilten Schutzrechten ein nicht-ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck.
- 8.6 Konzepte, Gutachten etc. von IT-PS genießen urheberrechtlichen Schutz. Das Werknutzungsrecht an diesen Werken steht ausschließlich IT-PS zu. Ohne ausdrückliche anders lautende Vereinbarung gewährt IT-PS nur Werknutzungsbevolligungen und keine Werknutzungsrechte. Die Einräumung einer Werknutzungsbevolligung zugunsten des Kunden bedarf, sofern sie sich nicht aus dem Zweck des Vertragsverhältnisses konkludent ergibt, der schriftlichen Zustimmung durch IT-PS. Eine dem Kunden eingeräumte Werknutzungsbevolligung an urheberrechtlich geschützten Werken von IT-PS erstreckt sich mangels abweichender Vereinba-

nung nur auf den vom Vertragsverhältnis umfassten Anwendungsbereich. Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen zugunsten des Kunden gelten erst nach vollständiger Bezahlung des hierfür vereinbarten Entgelts als eingeräumt.

§ 9 SCHUTZRECHTE DRITTER

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, allenfalls mit dem Auftrag verbundene Schutzrechte, insbesondere Schutzrechte Dritter, selbst zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Stellt sich im Verlauf des Auftrags heraus, dass für die erfolgreiche Durchführung der Arbeiten die Benutzung fremder Schutzrechte erforderlich ist, so verpflichtet sich der Kunde, dies IT-PS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde entscheidet, ob eine Lizenz angeschafft wird oder die Arbeiten in einer Form weitergeführt werden, die eine Verletzung ausschließt.
- 9.2 Der Kunde hat insbesondere die rechtliche, vor allem die datenschutz- und urheberrechtliche Zulässigkeit aller von IT-PS empfohlenen Maßnahmen selbst zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Eine externe rechtliche Prüfung wird nur über schriftlichen Wunsch des Kunden veranlasst, der die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. Er wird von IT-PS vorgeschlagene Maßnahmen erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der rechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen.
- 9.3 Der Kunde wird für erforderliche Lizenzen selbst und auf eigene Kosten Sorge tragen. Er stellt IT-PS von jeder Haftung für Schutzrechtsverletzungen frei und wird IT-PS diesbezüglich schad- und klaglos halten, soweit die Prüfung von gewerblichen Schutzrechten nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist.

§ 10 TERMINE

IT-PS ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten. Deren Nichteinhaltung berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung ihm gesetzlich zustehender Rechte, wenn eine nach schriftlicher Mahnung eingeräumte Nachfrist von mindestens 14 Tagen ungenutzt verstrichen ist. Allfällige daraus entstehende Ansprüche aus den

Titeln der Gewährleistung oder Schadenersatz bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von IT-PS. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei deren Beauftragten – lassen keine Verzugsfolgen entstehen.

§ 11

GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

- 11.1 Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von einer Woche nach erbrachter Leistung bei IT-PS schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Die Mängelrüge muss eine konkrete, bestmöglich detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Eine hinreichende Dokumentation der Mängel hat innerhalb von vier Wochen nach ihrem Auftreten zu erfolgen. Erfolgt die Reklamation berechtigt und rechtzeitig, steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung zu. Ansprüche auf Zahlungsminderung bzw. auf Wandlung stehen dem Kunden nur und erst dann zu, wenn die Versuche von IT-PS, die Mängel zu beheben, auch nach drei Monaten – bzw. bei komplexeren Mängeln innerhalb einer darüberhin-
ausgehenden angemessenen Frist – fehlgeschlagen sind.
- 11.2 IT-PS haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- 11.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von IT-PS der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 11.4 Eine weitergehende Haftung von IT-PS besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung von IT-PS für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen von Ziff.11.2 bzw. 11.3 vorliegen.
- 11.5 IT-PS leistet ausdrücklich keine Gewähr für den Fall, dass eine von ihm erbrachte Leistung oder empfohlene Maßnahme keinen oder nicht den erhofften Entwicklungs- oder Optimierungserfolg odgl erreicht.
- 11.6 Für zur Bearbeitung überlassene Unterlagen des Kunden übernimmt IT-PS keinerlei Haftung. Der Kunde haftet jedoch dafür, dass die von ihm zur Verfügung ge-

stellten und zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen nicht in Rechte Dritter eingreifen, im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zwecks genutzt werden dürfen und nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Wird dem Kunden nachträglich bekannt, dass die von ihm übermittelten Unterlagen zur Nutzung ungeeignet sind, so hat er IT-PS unverzüglich darüber zu informieren und allfällig dadurch entstandene Mehrkosten zu ersetzen.

11.7 IT-PS ist jederzeit berechtigt, vom Kunden zur Verfügung gestellte und zur Bearbeitung überlassene Materialien, Unterlagen udgl, die gegen geltendes Recht verstoßen oder bei denen diesbezüglich ein begründeter Verdacht besteht, zurückzuweisen oder zu entfernen, ohne dass dem Kunden dadurch Forderungen welcher Art auch immer entstehen.

11.8 Für die Einhaltung gesetzlicher, insbesondere urheber-, patent-, datenschutz-, wettbewerbs- oder kennzeichenrechtlicher Bestimmungen bei zur Umsetzung gelangenden Maßnahmen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich (vgl. § 9), soweit die rechtliche Prüfung nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist. Eine Haftung von IT-PS ist demnach jedenfalls ausgeschlossen. Der Kunde erklärt, IT-PS für allfällige Ansprüche Dritter, die auf einem derartigen Verstoß beruhen, schad- und klaglos zu halten.

§ 12

VERTRAGSBEENDIGUNG

12.1 Der Auftrag endet mit seiner vertraglich bestimmten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wurde der Auftrag auf unbestimmte Zeit erteilt, so kann dieser von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Eine sofortige Beendigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 13

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

13.1 IT-PS verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. IT-PS sagt hiermit dem Kunden Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten zu, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit über ihn bekannt werden und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

IT-PS wird dafür Sorge tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch durch ihre Angestellten und Beauftragten erfüllt wird. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Auftrags.

13.2 Diese vertragliche Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch nicht im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder gegenüber einem zur Verschwiegenheit verpflichteten berufsmäßigen Parteienvertreter, insbesondere in einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Kunden (z. B. Honorarklage), soweit dies zur Wahrung der Rechte von IT-PS erforderlich ist.

13.3 Unbeschadet dieser Verschwiegenheitspflicht ist IT-PS bis auf schriftlichen Widerruf berechtigt, den Kunden sowie allenfalls eine Kurzbeschreibung der für ihn erbrachten Leistung in deren Referenzliste aufzunehmen und diese Angaben für Werbe- und Präsentationszwecke auf jegliche lautere Art, insbesondere auch im Internet, zu verwenden. Ansonsten erfordert jede Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen durch einen der Vertragspartner, die über die Tatsache der Auftragserteilung und deren elementare Parameter (Firmenname und Adresse, grobe Auflistung der abzudeckenden Anwendungsbereiche, ungefähre Anzahl der Anwender udgl) hinausgeht, die nachweisliche Zustimmung des anderen Vertragspartners.

§ 14

EIGENTUMSVORBEHALT

14.1 IT-PS behält sich das Eigentum an dem Kunden gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Wechsel bis zu dessen Einlösung. Bis zur vollständigen Bezahlung werden nur mit dem Zahlungsziel befristete Nutzungsberechtigungen vergeben. Eine allfällige Fristverlängerung hat der Kunde vor Ablauf der Frist bei IT-PS zu erwirken. Der Ablauf der befristeten Nutzungsberechtigung aufgrund einer nicht termingerechten Zahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis lässt die vollständige Zahlungspflicht des Kunden unberührt.

14.2 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Ei-

gentumsvorbehalts durch IT-PS nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, IT-PS teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen gegen Forderungen von IT-PS aufzurechnen oder Zahlungen unter Berufung auf Mängel zurückzuhalten. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur bei schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.
- 15.2 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzuweichen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von IT-PS erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn IT-PS hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.
- 15.3 Die Parteien vereinbaren unwiderruflich Lüneburg als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben können, und dementsprechend ist jedes Verfahren, das sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergibt, vor diesem Gericht anhängig zu machen. Die Parteien unterwerfen sich unwiderruflich der Zuständigkeit dieses Gerichts und verzichten auf die Einrede des Gerichtsstands oder der Unzuständigkeit des Gerichts.
- 15.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
